

Recht zur Ver-
äußerung der
Kure.

§ 26. Den Mitgliedern steht frei, ihre Kure an jeden Dritten zu veräußern, ohne hierzu die Einwilligung der übrigen Mitglieder nöthig zu haben.

Ausscheiden
einzelner Mit-
glieder; Antrag
auf Theilung.

§ 27. Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Gegenbuch.

§ 28. Ueber die Besitzverhältnisse der Kure ist von dem Bergamte, als Verwaltungsbehörde, das Gegenbuch zu führen.

Wenn ein Kur auf einen andern Besitzer übergeht, so hat der Inhaber den Kurschein bei der Gegenbuchbehörde unter Beifügung der erforderlichen Erklärung einzureichen, worauf die Uebertragung im Gegenbuche und die Bemerkung, daß solches geschehen, auf dem Kurscheine selbst erfolgt.

Rechtliche Wir-
kung der Ein-
tragung in das
Gegenbuch.

§ 29. Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur derjenige zu betrachten, welcher als solcher im Gegenbuche eingetragen ist.

Gesellenschaf-
ten.

§ 30. Wenn mehrere Personen ein Berggebäude besitzen, ohne daß sie nach § 13 eine Gewerkschaft bilden (Gesellschaften), so sind deren Rechtsverhältnisse nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu beurtheilen.

Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen sind, haften die Gesellen dritten Personen gegenüber, dafern diesen eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand (solidarisch) nicht ausdrücklich zugesichert worden ist, nur zu ihren Antheilen.

Rechtsverhält-
niß bereits be-
stehender juri-
stischer Personen
in Bezug auf
Bergwerks-
eigenthum.

§ 31. Wenn anderwärts bestehende, vom Staate als juristische Personen anerkannte Gesellschaften Bergwerkseigenthum erwerben, so behalten sie auch als Besitzer von Gruben ihre juristische Persönlichkeit.

Abschnitt III.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Cap. I.

Vom Schürfen.

Erlaubniß zum
Schürfen.

§ 32. Das Recht, mit den in diesem Gesetze bezeichneten Wirkungen (§§ 33, 39, 47) metallische Mineralien von der Erdoberfläche aus aufsuchen zu dürfen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheins ertheilt.

Grenzen des
Schurffeldes.

§ 33. Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§ 52) genau zu bestimmen, es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 Quadratlächtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schurfscheine ertheilt werden.